



IFRS fokussiert

IASB veröffentlicht überarbeitetes Rahmenkonzept

Das Wichtigste in Kürze

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 29. März 2018 das **Conceptual Framework for Financial Reporting** (Rahmenkonzept 2018) veröffentlicht, das auf den im Jahr 2015 herausgegebenen gleichnamigen Entwurf ED/2015/3 zurückgeht. Damit liegt nach jahrelanger Projektarbeit nun ein überarbeitetes und ergänztes Rahmenkonzept vor.

Der Board und das IFRS Interpretations Committee werden das Rahmenkonzept 2018 unmittelbar nach Veröffentlichung im Rahmen ihrer Tätigkeit anwenden – insofern gibt es im Dokument selbst keinen festgelegten Erstanwendungszeitpunkt und auch keine Übergangsvorschriften.

Für die meisten Abschlussersteller werden sich keine unmittelbaren Auswirkungen ergeben, da die Änderungen des Rahmenkonzepts nicht automatisch zu Änderungen in bestehenden Standards führen. Anwendungsfälle können jedoch bei Regelungslücken auftreten. Da es sich beim Rahmenkonzept nicht um einen Standard oder eine Interpretation handelt, ist eine Übernahme in europäisches Recht (Endorsement) nicht vorgesehen.

Zeitgleich mit dem Rahmenkonzept 2018 hat der IASB einen Änderungsstandard herausgegeben, für den der Entwurf **ED/2015/4 Amendments to References to the Conceptual Framework in IFRS Standards** die Grundlage war. Die dort enthaltenen Anpassungen waren infolge der Überarbeitung des Rahmenkonzepts erforderlich geworden, da in zahlreichen Standards und anderen Verlautbarungen

des IASB Zitate aus dem Rahmenkonzept bzw. Verweise darauf enthalten sind. Neben diesen, z.T. redaktionellen Änderungen sind im Änderungsstandard insbesondere Klarstellungen enthalten, welche Fassung des Rahmenkonzepts im Einzelfall anzuwenden ist. Anwender müssen folglich je nach Regelungsgegenstand das Rahmenkonzept in den Fassungen von 2001, 2010 oder 2018 beachten. Soweit erforderlich, ist ein Erstanwendungszeitpunkt für die Änderungen enthalten, welcher einheitlich auf Geschäftsjahre festgesetzt ist, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist – vorbehaltlich einer Übernahme in europäisches Recht – zulässig, soweit dies für sämtliche Änderungen dieses Standards erfolgt. Sofern von einer vorzeitigen Anwendung Gebrauch gemacht wird, ist dies im Anhang offenzulegen.

Die Eckpunkte des überarbeiteten Rahmenkonzepts im Überblick

Beim Rahmenkonzept 2018 handelt es sich um eine Überarbeitung des bisherigen Rahmenkonzepts, die z.T. recht umfangreiche Ergänzungen, Klarstellungen und Aktualisierungen umfasst. Die Überarbeitung ist indes nicht grundlegender Natur, was vom IASB auch nicht beabsichtigt war.

- Zeitgleich hat der IASB in diversen Standards und seinen sonstigen Verlautbarungen eine Aktualisierung der dort enthaltenen Zitate und Querverweise vorgenommen. Dabei werden die bisherigen beiden noch relevanten Versionen des Rahmenkonzepts aus den Jahren 2001 und 2010 zwar überwiegend, aber nicht uneingeschränkt durch das Rahmenkonzept 2018 ersetzt, und es wird folglich klargestellt, welche Version des Rahmenkonzepts im konkreten Fall zukünftig zur Anwendung kommen soll.
- Das Rahmenkonzept 2018 enthält acht Kapitel:
 - *Kapitel 1 und 2 „Die Zielsetzung einer Rechnungslegung für allgemeine Zwecke“ und „Qualitative Merkmale entscheidungsnützlicher Finanzinformationen“*
Diese beiden aus der Fassung des Rahmenkonzepts von 2010 übernommenen Kapitel sind teilweise angepasst worden. Insbesondere hat der IASB Klarstellungen zur Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung, zur Maßgeblichkeit des wirtschaftlichen Gehalts und zum Vorsichtsprinzip (wieder-)aufgenommen.
 - *Kapitel 3 „Abschlüsse und Berichtseinheit“*
Es werden die Zielsetzung von Abschlüssen beschrieben und erstmalig eine Abgrenzung der Berichtseinheit vorgenommen.
 - *Kapitel 4 „Die Bestandteile des Abschlusses“*
Der IASB nimmt Klarstellungen bei den Definitionen für Vermögenswerte und Schulden vor und unterlegt diese mit umfangreichen Leitlinien. Konzeptionell neu sind die Abkehr von Wahrscheinlichkeitsüberlegungen hinsichtlich eines Nutzenzu- oder -abflusses, die Fokussierung auf Rechte und die Verwendung des Beherrschungsbegriffs bei der Vermögenswertdefinition. Konkretisiert wurde zudem die Auslegung des Kriteriums der Entziehbarkeit beim Begriff Verpflichtung.
 - *Kapitel 5 „Ansatz und Ausbuchung“*
Im Hinblick auf den Ansatz stellt der IASB klar, dass im Abschluss nur Elemente erfasst werden sollen, welche die Definition eines Elements des Abschlusses erfüllen und entscheidungsnützliche Informationen vermitteln. Einschränkungen bestehen hinsichtlich Kosten-Nutzen-Überlegungen. Die Ausbuchungsvorschriften sollen zu einer wirklichkeitsgetreuen Darstellung etwaiger zurückbehaltener Vermögenswerte und Schulden sowie der Änderungen in den Vermögenswerten und Schulden des Unternehmens führen.
 - *Kapitel 6 „Bewertung“*
Der IASB erläutert die verschiedenen Bewertungsmaßstäbe und die bei deren Auswahl zu berücksichtigenden Faktoren. Als neuer Bewertungsmaßstab wird in das Rahmenkonzept die Bewertung zu gegenwärtigen Kosten aufgenommen.

– *Kapitel 7 „Darstellung und Angaben“*

Der IASB führt erstmalig Konzepte ein, die beschreiben, wie Informationen in Abschlüssen darzustellen und anzugeben sind. Des Weiteren sind Leitlinien bzgl. der Erfassung von Ertrag und Aufwand im Gewinn oder Verlust oder im sonstigen Ergebnis einschließlich späterer Umgliederungen enthalten.

– *Kapitel 8 „Kapital- und Kapitalerhaltungskonzepte“*

Im Wesentlichen unverändert aus dem Rahmenkonzept 2010 übernommen.

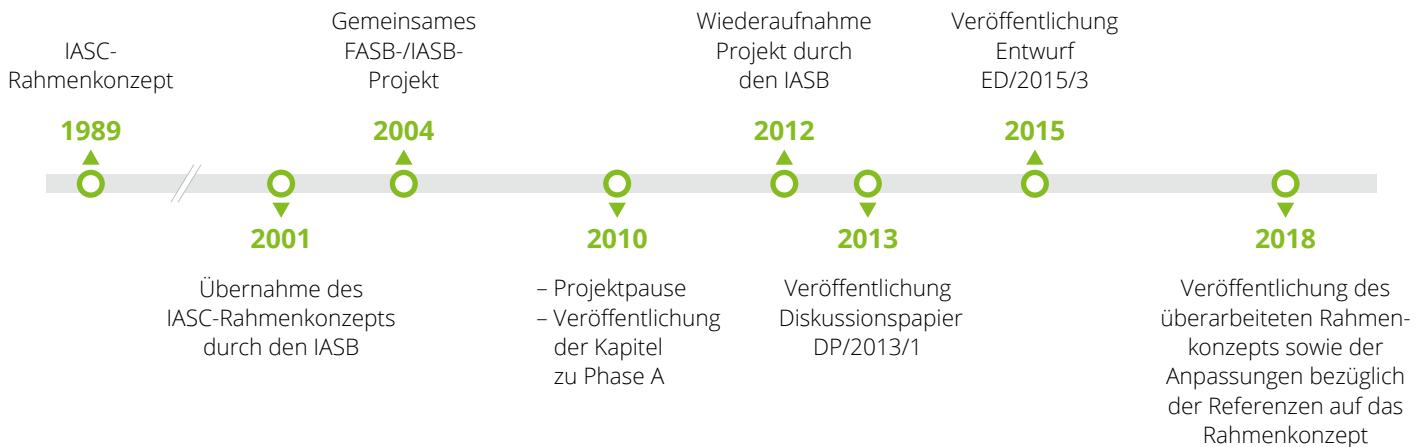
– *Anhang: Definitionen*

Hier sind wesentliche Definitionen und begriffliche Erläuterungen enthalten.

Hintergrund

Nur wenigen Verlautbarungen des IASB bzw. seiner Vorgängerorganisation, des International Accounting Standards Committee (IASC), war eine so beständige Verweildauer im IFRS-Regelwerk vergönnt wie dem bisherigen Rahmenkonzept. So wie 1989 verabschiedet, war es über einen Zeitraum von fast drei Jahrzehnten in weiten Teilen unverändert geblieben. 2004 hatten IASB und FASB zwar ein Gemeinschaftsprojekt zur Überarbeitung ihrer Rahmenkonzepte initiiert, welches jedoch im Jahr 2010 einstweilig zurückgestellt wurde. Bis dahin war lediglich eine von acht Phasen, die Phase A „Zielsetzung und qualitative Eigenschaften“, abgeschlossen, was im September 2010 zur Einfügung zweier Kapitel in das bestehende Rahmenkonzept führte. Zum einen war dies Kapitel 1 „Die Zielsetzung der Rechnungslegung für allgemeine Zwecke“ und zum anderen Kapitel 3 „Qualitative Merkmale entscheidungsnützlicher Finanzinformationen“. Zu Phase D „Berichtseinheit“ wurden ein Diskussionspapier und ein Entwurf veröffentlicht, eine endgültige Ausarbeitung aber nicht mehr beendet. Zu den Phasen B „Elemente und Ansatz“ und C „Bewertung“ führten die Boards zahlreiche Diskussionen, ohne dass hieraus die Veröffentlichung eines Konsultationsdokuments resultierte. Die übrigen Phasen blieben weitgehend unbearbeitet.

Als Ergebnis der Agendakonsultation 2011 nahm der IASB die Arbeiten im Jahr 2012 ohne den FASB wieder auf und veröffentlichte im Juli 2013 ein Diskussionspapier, dem im Mai 2015 der Entwurf ED/2015/3 **Conceptual Framework for Financial Reporting** für ein überarbeitetes Rahmenkonzept der Finanzberichterstattung folgte. Im nun vorliegenden Rahmenkonzept 2018 wurden bislang nicht berücksichtigte Aspekte ergänzt sowie andere Aspekte klargestellt und aktualisiert. Dies erfolgte allerdings nur in einem begrenzten Umfang, da wesentliche Themengebiete wie bspw. Equity-Methode, Fremdwährungsumrechnung oder Neubewertung bei Hochinflation nicht aufgegriffen wurden. Auch ist die Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital unbearbeitet geblieben, da dies Gegenstand eines gesonderten, gegenwärtig noch nicht abgeschlossenen Forschungsprojekts ist. Zwar ist das Rahmenkonzept somit nicht grundlegend überarbeitet worden; es enthält aber in einzelnen Kapiteln umfangreichere und detailliertere Regelungen, als dies bislang der Fall war. Eine weitere Überarbeitung des Rahmenkonzepts – dann unter Einbeziehung der bislang nicht berücksichtigten Themen – ist vom IASB zunächst nicht geplant. Vielmehr sollen diese Themen aufgegriffen werden, wenn diesbezüglich ausreichende Ergebnisse aus den einzelnen Forschungsprojekten vorliegen. Erst im Nachgang würde es demnach ggf. zu einer Anpassung des Rahmenkonzepts kommen.

Abb. 1 – Wesentliche Meilensteine des IASB-Projekts zum Rahmenkonzept

Das Rahmenkonzept 2018 gliedert sich in eine Einführung, acht Kapitel sowie einen Anhang. Dabei regeln die ersten beiden Kapitel die Zielsetzung einer Rechnungslegung für allgemeine Zwecke („general purpose financial reporting“) sowie die qualitativen Merkmale entscheidungsnützlicher Finanzinformationen und die Kapitel 3 bis 8 speziell die Bereitstellung von Informationen in Abschlüssen für allgemeine Zwecke („general purpose financial statements“). Die wesentlichen Inhalte der einzelnen Abschnitte werden nachfolgend skizziert, wobei der Fokus auf die Änderungen im Vergleich zur bisherigen Fassung des Rahmenkonzepts gelegt wird.

Die wesentlichen Änderungen des überarbeiteten Rahmenkonzepts

Einführung

Den acht Kapiteln vorangestellt ist eine kurze Einführung, die den Zweck des Rahmenkonzepts erläutert sowie dessen Rang innerhalb der Hierarchie von IASB-Verlautbarungen darstellt. Den Zweck des Rahmenkonzepts hat der IASB auf drei wesentliche Hauptaspekte gestrafft. Demnach dient es zur Unterstützung

1. des **IASB** bei der Entwicklung neuer Standards auf Basis einheitlicher Konzepte,
2. der **Abschlussersteller** bei der Entwicklung von Rechnungslegungsmethoden, wenn die bilanzielle Behandlung eines bestimmten Geschäftsvorfalls oder Ereignisses nicht durch einen Standard geregelt ist oder ein Bilanzierungswahlrecht vorliegt, und
3. sämtlicher **Parteien** beim Verständnis und bei der Interpretation der Standards.

Unverändert sieht der Board den Stellenwert des Rahmenkonzepts: Es handelt sich hierbei nicht um einen Standard und geht weder einer bestimmten Vorschrift in einem Standard noch einem Standard selbst im Rang vor. Mit anderen Worten: Das Rahmenkonzept kann nicht als Begründung für eine Abweichung von einer konkreten Regelung in einem Standard herangezogen werden.

Abb. 2 – Aufbau und Inhalt des IASB-Rahmenkonzepts

Status und Zweck			
Zielsetzung	Qualitative Merkmale	Abschlüsse	Bestandteile
<p>Zielsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung • Zielsetzung, Entscheidungsnützlichkeit und informatorische Grenzen der Rechnungslegung • Informationen über die wirtschaftlichen Ressourcen und Ansprüche gegen das Unternehmen sowie Veränderungen davon • Informationen über die Verwendung der wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens 	<p>Qualitative Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung • Qualitative Merkmale entscheidungsnützlicher Finanzinformationen • Kosten-Nutzen-Verhältnis 	<p>Abschlüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschlüsse • Berichtseinheit 	<p>Bestandteile</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung • Definition eines Vermögenswerts • Definition einer Schuld • Vermögenswerte und Schulden • Definition von Eigenkapital • Definition von Ertrag und Aufwand
<p>Ansatz und Ausbuchung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ansatzprozess • Ansatzkriterien • Ausbuchung 	<p>Bewertung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung • Bewertungsmaßstäbe • Aus bestimmten Bewertungsmaßstäben resultierende Informationen • Bei der Auswahl eines Bewertungsmaßstabs zu berücksichtigende Faktoren • Bewertung von Eigenkapital • Zahlstrombasierte Bewertungstechniken 	<p>Darstellung und Angaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung und Angaben als Kommunikationsinstrumente • Ziele und Prinzipien von Darstellung und Angaben • Klassifizierung • Zusammenfassung 	<p>Kapital- und Kapitalerhaltungskonzepte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapitalkonzepte • Kapitalerhaltungskonzepte und Gewinnermittlung • Anpassungen der Kapitalerhaltung
Anhang – Definitionen			

Kapitel 1 – Die Zielsetzung einer Rechnungslegung für allgemeine Zwecke

Dies ist das erste der beiden Kapitel, die im Rahmen des gemeinsam mit dem FASB betriebenen Projekts im Jahr 2010 abgeschlossen und daher vom IASB keiner grundlegenden Überprüfung mehr unterzogen wurden. Das Kapitel enthält Ausführungen zu folgenden Themen:

- Zielsetzung, Entscheidungsnützlichkeit und informatorische Grenzen der Rechnungslegung
- Informationen über die wirtschaftlichen Ressourcen und Ansprüche gegen das Unternehmen sowie Veränderungen davon
- Informationen über die Verwendung der wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens

Im Zuge der Überarbeitung des Rahmenkonzepts hatte der IASB zwei Aspekte erneut in die Diskussion aufgenommen:

1. Umfang der primären Abschlussadressaten
2. Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung für den Umgang mit den ihr überlassenen Ressourcen des Unternehmens („stewardship“)

Hinsichtlich des Umfangs der primären Abschlussadressaten hat der IASB an der bisherigen Abgrenzung festgehalten, die bestehende und potenzielle Investoren, Kreditgeber und sonstige Gläubiger umfasst. Für andere Gruppen mögen für allgemeine Zwecke erstellte Abschlüsse zwar auch nützlich sein. Der IASB betont indes, dass entsprechende Abschlüsse nicht primär auf diese Gruppen (bspw. Regulatoren) gerichtet sind.

Das Thema „stewardship“ hat der Board wieder in das Rahmenkonzept 2018 aufgenommen, seine Bedeutung klargestellt und es explizit in die Zielsetzung der Rechnungslegung eingebunden. Damit beabsichtigt der Board, die für die Allokationsentscheidungen der Adressaten besonders bedeutsame Bereitstellung von Informationen hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung für den Umgang mit den ihr überlassenen Ressourcen des Unternehmens hervorzuheben. Fragen hinsichtlich des Stellenwerts dieses Konzepts waren aufgekommen, nachdem der Board den Verweis darauf aus dem Rahmenkonzept 2010 entfernt hatte.

Kapitel 2 – Qualitative Merkmale entscheidungsnützlicher Finanzinformationen

Abb. 3 – Qualitative Merkmale

Grundlegende qualitative Merkmale	
Relevanz	Wirklichkeitsgetreue Darstellung
<ul style="list-style-type: none"> • Informationen sind relevant, wenn sie dazu geeignet sind, sich auf die Entscheidungen der Adressaten auszuwirken. • Finanzielle Informationen sind dazu geeignet, sich auf die Entscheidungen der Adressaten auszuwirken, wenn ihr Wert prognostischer oder bestätigender Natur ist. 	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen müssen in wirklichkeitsgetreuer Weise dargestellt werden, sodass ihre Substanz erkennbar wird. • Eine wirklichkeitsgetreue Darstellung muss so weit wie möglich vollständig, neutral und fehlerfrei sein. • Eine wirklichkeitsgetreue Darstellung wird durch den Grad der Bewertungsunsicherheit beeinflusst.

Konkretisierende qualitative Merkmale			
Vergleichbarkeit	Nachprüfbarkeit	Zeitnähe	Verständlichkeit
Diese vier qualitativen Merkmale konkretisieren und verbessern zwar die Entscheidungsnützlichkeit von Informationen, sie können aus nicht entscheidungsnützlichen Informationen aber keine entscheidungsnützlichen Informationen machen.			

Kosten-Nutzen-Verhältnis	
Der Nutzen der Zurverfügungstellung von Informationen muss die Kosten rechtfertigen, die mit der Zurverfügungstellung und Nutzung der Informationen einhergehen.	

In diesem Kapitel werden die qualitativen Merkmale entscheidungsnützlicher Finanzinformationen erläutert, welche sich einerseits in die grundlegenden qualitativen Merkmale (Relevanz und wirklichkeitsgetreue Darstellung) und andererseits die konkretisierenden qualitativen Merkmale (Vergleichbarkeit, Nachprüfbarkeit, Zeitnähe, Verständlichkeit) unterteilen. Auch dieses aus 2010 stammende Kapitel (vormals Kapitel 3) wurde nur partiell einer Überarbeitung unterzogen. Der IASB befasste sich hierbei mit den Themen:

1. Wesentlichkeit („materiality“)
2. Verlässlichkeit und Bewertungsunsicherheiten („reliability and measurement uncertainties“)
3. Maßgeblichkeit des wirtschaftlichen Gehalts („substance over form“)
4. Vorsicht („prudence“)
5. Wechselwirkung von Relevanz („relevance“) und wirklichkeitsgetreuer Darstellung („faithful representation“)

Bzgl. des Konzepts der Wesentlichkeit wurde ohne weitere inhaltliche Änderung klar gestellt, dass bei dessen Einschätzung der Fokus ausschließlich auf die Informationsbedürfnisse der primären Adressaten zu legen ist.

Nach erneuter Diskussion der Begriffe „Verlässlichkeit“ und „wirklichkeitsgetreue Darstellung“ entschied der Board, im Hinblick auf die Bezeichnung der grundlegenden qualitativen Merkmale am Begriff der wirklichkeitsgetreuen Darstellung festzuhalten. In diesem Kontext wurde auch nochmals betont, dass Bewertungsunsicherheiten Auswirkungen auf die wirklichkeitsgetreue Darstellung haben können. Dieser Zusammenhang war nach Ansicht des IASB im Rahmenkonzept 2010 nur unzureichend verdeutlicht. Zudem findet sich auch der Grundsatz der Maßgeblichkeit des wirtschaftlichen Gehalts vor der rechtlichen Form als Aspekt der wirklichkeitsgetreuen Darstellung im Rahmenkonzept 2018 wieder, nachdem dieser 2010 gestrichen worden war.

Ebenso wurde der 2010 vorgenommene Ausschluss des Grundsatzes der Vorsicht i.Z.m. dem Merkmal „Neutralität“ („neutrality“) im Rahmenkonzept 2018 rückgängig gemacht. Neben der Neutralität gelten die Vollständigkeit und die Fehlerfreiheit als Merkmale der wirklichkeitsgetreuen Darstellung. Die Wiederaufnahme geht mit der Klarstellung einher, dass mit „Vorsicht“ die Beachtung von Sorgfalt („caution“) bei Ermessensentscheidungen unter Unsicherheit gemeint ist.

Klarstellung des Vorsichtsgedankens i.S.v. Sorgfalt

Beobachtung

Der IASB betont, dass Vorsicht nicht gleichbedeutend mit einer asymmetrischen bilanziellen Behandlung von Vermögenswerten und Erträgen einerseits sowie Schulden und Aufwendungen andererseits ist. Somit entspricht es nicht dem im Rahmenkonzept niedergelegten Verständnis von Vorsicht, dass für den Ansatz von Vermögenswerten bzw. Erträgen höhere Anforderungen erfüllt werden müssen als für den Ansatz von Schulden bzw. Aufwendungen. Gleichwohl können in einzelnen Standards derartige asymmetrische Regelungen enthalten sein, wenn hierdurch die grundlegenden qualitativen Merkmale besser erfüllt werden können.

Kapitel 3 – Abschlüsse und Berichtseinheit

Die weiteren Kapitel regeln die Bereitstellung von Informationen in Abschlüssen für allgemeine Zwecke als Unterform von Finanzberichten (Kapitel 1 und 2). Kapitel 3 geht auf die Zielsetzung und den Umfang von Abschlüssen, die Berichtsperiode, die einzunehmende Perspektive bei der Erstellung von Abschlüssen sowie die Annahme der Unternehmensfortführung ein und nimmt die Abgrenzung der Berichtseinheit vor.

Abschlüsse („financial statements“)

Die Zielsetzung von Abschlüssen ist die Bereitstellung von entscheidungsnützlichen Informationen für die Abschlussadressaten über Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapital sowie Erträge und Aufwendungen eines Unternehmens, um zukünftige Nettozahlungsmittelzuflüsse („net cash inflows“) des Unternehmens prognostizieren sowie den verantwortungsvollen Umgang der Unternehmensleitung mit den wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens beurteilen zu können.

Es wird ausgeführt, dass Abschlüsse für einen bestimmten Zeitraum unter Angabe von Vergleichs- und ggf. vorausschauenden Informationen sowie solchen über Ereignisse nach dem Bilanzstichtag aufzustellen sind. Zudem sind sie aus Sicht des Unternehmens als Ganzes aufzustellen und nicht aus Sicht einzelner Gruppen von Investoren, Kapitalgebern oder sonstigen Gläubigern.

Unverändert ist die Annahme der Unternehmensfortführung („going concern“) der Abschlusserstellung zugrunde zu legen, wenn nicht tatsächliche oder rechtliche Umstände dem entgegenstehen.

Die Berichtseinheit („reporting entity“)

Als neuer Aspekt ist die Abgrenzung der Berichtseinheit ins Rahmenkonzept aufgenommen worden. Unter Berichtseinheit ist das berichtende Unternehmen zu verstehen, welches freiwillig oder verpflichtend einen Abschluss aufstellt. Dabei kann es sich um ein einzelnes Unternehmen, um einen Teil eines Unternehmens oder um eine Gruppe von mehreren Unternehmen handeln. Da die Berichtseinheit nicht zwingend an die rechtliche Einheit gebunden ist, sind in Einzelfällen Abgrenzungsschwierigkeiten nicht ausgeschlossen.

Je nach Konstellation kann es sich beim Abschluss der Berichtseinheit bspw. um einen Konzernabschluss, einen nicht konsolidierten Abschluss („unconsolidated financial statements“) oder einen kombinierten Abschluss („combined financial statements“) handeln. Der IASB macht deutlich, dass ein Konzernabschluss im Vergleich zu den anderen Formen als entscheidungsnützlicher anzusehen ist.

Beobachtung

Im Rahmenkonzept 2018 werden kombinierte Abschlüsse als Abschlüsse von zwei oder mehr Unternehmen ohne Mutter-Tochter-Verhältnis bezeichnet. Ausführungen dazu, wann und wie solche Abschlüsse aufzustellen sind, enthält das Rahmenkonzept nicht. Diese Diskussion plant der Board, zu einem späteren Zeitpunkt bei entsprechenden Projekten aufzugreifen.

Kapitel 4 – Die Bestandteile des Abschlusses

In diesem Kapitel werden die Bestandteile des Abschlusses („elements of financial statements“) definiert. Hierzu gehören Vermögenswerte („assets“), Schulden („liabilities“) und Eigenkapital („equity“) sowie Erträge („income“) und Aufwendungen („expenses“). Zu Beginn des Kapitels ist eine tabellarische Übersicht zu den neuen Definitionen enthalten. Zudem wurden neue Abschnitte mit Ausführungen zur Bilanzierungseinheit („unit of account“), zu schwebenden Geschäften („executory contracts“) und zum Gehalt vertraglicher Rechte und Verpflichtungen („substance of contractual rights and contractual obligations“) aufgenommen.

Die Definitionen von Vermögenswert und Schuld sind nunmehr klarer gefasst und durch weiterführende Leitlinien unterlegt. Als strukturelle Hauptänderung bezeichnet der Board die gesonderte Definition des Begriffs „wirtschaftliche Ressource“. Damit ist ein Recht gemeint, das das Potenzial aufweist, wirtschaftlichen Nutzen zu erzeugen. Mit der Neudeinition und der Aufnahme dieses Begriffs in die Definitionen von Vermögenswert und Schuld verfolgt der IASB das Ziel, den in der Vergangenheit aufgetretenen Anwendungsschwierigkeiten mit den Begriffen „Nutzenzufluss“ und „Ressource“ zu begegnen, die bislang in den Definitionen enthalten waren.

Definition von Vermögenswert, Schuld und Eigenkapital

Abb. 4 – Übersicht Definitionen von Vermögenswert, Schuld und Eigenkapital

	Bisherige Definition	Definition gemäß Rahmenkonzept 2018
Vermögenswert	Ein Vermögenswert ist eine in der Verfügungsmacht des Unternehmens stehende Ressource, die ein Ergebnis von Ereignissen der Vergangenheit darstellt und von der erwartet wird, dass dem Unternehmen aus ihr künftiger wirtschaftlicher Nutzen zufließt.	Ein Vermögenswert ist eine gegenwärtige wirtschaftliche Ressource, die vom Unternehmen als Ergebnis von Ereignissen der Vergangenheit kontrolliert wird. Eine wirtschaftliche Ressource ist ein Recht, das das Potenzial aufweist, wirtschaftlichen Nutzen zu erzeugen.
Schuld	Eine Schuld ist eine gegenwärtige Verpflichtung des Unternehmens, die aus Ereignissen der Vergangenheit entsteht und deren Erfüllung für das Unternehmen erwartungsgemäß mit einem Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen verbunden ist.	Eine Schuld ist eine gegenwärtige Verpflichtung des Unternehmens, eine wirtschaftliche Ressource als Ergebnis von Ereignissen der Vergangenheit zu übertragen.
Eigenkapital	Eigenkapital ist der Residualanspruch an den Vermögenswerten des Unternehmens nach Abzug aller seiner Schulden.	[unverändert]

„Wirtschaftliche Ressource“ als Definitionsmerkmal

Abkehr von Wahrscheinlichkeitsüberlegungen in den Definitionen von Vermögenswert und Schuld

Im Rahmenkonzept 2018 wurde die bisherige Konzeption des erwarteten Zu- bzw. Abflusses wirtschaftlichen Nutzens durch das Konzept „Potenzial zur Generierung wirtschaftlichen Nutzens“ (bzw. bei Schulden „Potenzial, zur Übertragung einer wirtschaftlichen Ressource verpflichtet zu sein“) ersetzt. Damit haben Erwartungshaltungen über den Nutzenzu- oder -abfluss keine definitorische Bedeutung mehr. Der Aspekt des wirtschaftlichen Nutzens ist vielmehr derart einzuordnen, dass er als bereits in der wirtschaftlichen Ressource bestehend anzusehen ist. Die Abkehr von Erwartungen und Wahrscheinlichkeitsüberlegungen in den Definitionen begründet der Board u.a. damit, dass dies in der Vergangenheit zu fraglichen Beurteilungen des Vorliegens von Vermögenswerten und Schulden führte (z.B. bei geschriebenen Optionen, die aus dem Geld sind, Versicherungsverträgen und Eventualschulden). Überdies sieht der Board derartige Wahrscheinlichkeitsüberlegungen besser bei Entscheidungen über den konkreten Ansatz aufgehoben als in den Definitionen.

Fokus auf Rechten

Mit der Neufassung der Vermögenswertdefinition stellt der IASB auf das Vorliegen eines Rechts bzw. eines Bündels von Rechten ab. Dies soll durch den Austausch der Begriffe „Ressource“ gegen „wirtschaftliche Ressource“ verdeutlicht werden, dem die Idee zugrunde liegt, dass als wirtschaftliche Ressource nicht etwa das physische Objekt, z.B. die Sachanlage, zu verstehen ist, sondern vielmehr ein Recht oder Bündel von Rechten daran.

Rechte, die wirtschaftliche Ressourcen begründen, können vielfältig ausgestaltet sein. Sie können vertraglich, gesetzlich oder in ähnlicher Form festgelegt sein, sie können sich aus der faktischen Verpflichtung eines Dritten ergeben oder aus dem rechtlichen Eigentum an materiellen Gegenständen entstehen. Je nachdem kann der Umfang der bestehenden Rechte variieren. Beispielhaft ist im Rahmenkonzept aufgelistet, welche möglichen Rechte aus dem rechtlichen Eigentum an einem materiellen Gegenstand resultieren (z.B. das Recht, den Gegenstand zu nutzen, ihn selbst oder Rechte daran zu verkaufen oder zu verpfänden).

Beherrschung einer wirtschaftlichen Ressource

Bei der Definition von Vermögenswert wird darauf abgestellt, dass die wirtschaftliche Ressource durch das Unternehmen beherrscht wird. Den hier verwendeten Beherrschungsbegriff hat der Board in Anlehnung an die Definitionen in IFRS 15 **Erlöse aus Verträgen mit Kunden** und IFRS 10 **Konzernabschlüsse** entwickelt, welche zwar nicht deckungsgleich sind, aber auf der gleichen Grundkonzeption basieren. Maßgeblich sind danach die gegenwärtige Möglichkeit, die Verwendung der Ressource zu bestimmen, und der Erhalt des wirtschaftlichen Nutzens daraus.

Verpflichtung und gegenwärtige Verpflichtung

Unverändert wird bei der Definition von Schulden auf das Vorliegen einer gegenwärtigen Verpflichtung als Ergebnis aus Ereignissen der Vergangenheit abgestellt. Der IASB hat jedoch Klarstellungen bei der Auslegung vorgenommen.

Zur Konkretisierung des Begriffs „Verpflichtung“ wird im Rahmenkonzept 2018 das Kriterium der Entziehbarkeit herangezogen („no practical ability to avoid“). Dieses Kriterium ist in den bestehenden Standards zwar nicht unbekannt; es wird jedoch nicht einheitlich ausgelegt. Der IASB stellt klar, dass es ihm nicht auf die theoretische Möglichkeit ankomme, sich einer Verpflichtung entziehen zu können, etwa durch die hypothetische

Konzeptionelle
Änderung ersetzt
Erwartungshaltungen
über Nutzenzu-/abfluss

Maßgeblichkeit der
konkreten Entziehbarkeit

Möglichkeit der Unternehmensaufgabe, sondern vielmehr auf realitätsnahe Alternativen. In Analogie zur Annahme der Unternehmensfortführung bei der Abschlusserstellung lehnt er insoweit die Liquidation des Unternehmens oder die Geschäftsaufgabe als realistische Maßnahme zur möglichen Entziehbarkeit grundsätzlich ab. Maßgeblich ist somit nicht eine abstrakte, sondern die konkrete Entziehbarkeit.

Überlegungen zu Fällen, bei denen dem Grunde nach unsicher ist, ob überhaupt eine Verpflichtung besteht (wie etwa bei Rechtsstreitigkeiten), hat der IASB auf den im Kapitel 5 thematisierten Ansatz von Schulden verlagert.

Des Weiteren hat der IASB Klarstellungen zum Vorliegen einer gegenwärtigen Verpflichtung vorgenommen. Hierbei kommt es auf eine Zuordnung der Verpflichtung zum bereits erhaltenen wirtschaftlichen Nutzen (z.B. Zahlungsverpflichtung aufgrund erhaltener Lieferung) oder zur getätigten Handlung (z.B. Verschmutzung der Umwelt) an und auf die infolgedessen vorzunehmende Übertragung wirtschaftlicher Ressourcen, die anderenfalls nicht erfolgen würde.

Beobachtung

Fragen zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital waren nicht Gegenstand des Rahmenkonzepts 2018, da der IASB dem laufenden Forschungsprojekt zu Finanzinstrumenten mit Merkmalen von Eigenkapital („Financial Instruments with Characteristics of Equity“) nicht voreilen wollte. Erforderlichenfalls wird der Board das Rahmenkonzept später anpassen.

Definition von Erträgen und Aufwendungen

Der IASB behält sein bisheriges Verständnis bei, Erträge und Aufwendungen als Änderungen von Vermögenswerten und Schulden zu definieren, und hat nur Anpassungen dahingehend vorgenommen, die Definitionen in Einklang mit den geänderten Definitionen für Vermögenswerte und Schulden zu bringen.

Kapitel 5 – Ansatz und Ausbuchung

In diesem Kapitel erläutert der IASB zum einen das Vorgehen hinsichtlich des Ansatzes, die Ansatzkriterien unter Bezugnahme auf die grundlegenden qualitativen Merkmale Relevanz und wirklichkeitstreue Darstellung sowie damit zusammenhängende Kosten-Nutzen-Überlegungen. Zum anderen befasst sich der IASB mit der Fragestellung der Ausbuchung.

Ansatz („recognition“)

Den Ansatzprozess beschreibt der IASB als Vorgang zur Erfassung von Posten in der Bilanz und in der Erfolgsrechnung („statement of financial performance“), die die Definition von Vermögenswert, Schuld, Eigenkapital, Ertrag oder Aufwand erfüllen. In diesem Zusammenhang thematisiert der Board auch die korrespondierende Zuordnung („matching“) von Aufwand und Ertrag und betont, dass eine solche Zuordnung zwar häufig bei der Veränderung von Vermögenswerten und Schulden vorkomme, dass dies aber keine ausdrückliche Zielsetzung des Rahmenkonzepts sei; entscheidend für den Ansatz in der Bilanz und in der Erfolgsrechnung sei vielmehr die Erfüllung der Definitionsmerkmale von Vermögenswert, Schuld oder Eigenkapital sowie Ertrag und Aufwand. Der Begriff „Erfolgsrechnung“ ist im Rahmenkonzept neu für Bezugnahmen auf die Gewinn- oder Verlustrechnung und das sonstige Ergebnis eingeführt worden.

Ansatzkriterien („recognition criteria“)

Die im bisherigen Rahmenkonzept formulierten Kriterien für den Ansatz – wahrscheinlicher Nutzenzu- oder -abfluss und verlässliche Bewertbarkeit – sind u.a. mangels Objektivierbarkeit nicht ins Rahmenkonzept 2018 übernommen worden. Maßgeblich sind nunmehr die Erfüllung der Definitionskriterien der Abschlussposten und die Vermittlung von entscheidungsnützlichen Informationen (Relevanz und wirklichkeitsgetreue Darstellung), womit ein direkter Bezug zu den qualitativen Merkmalen hergestellt wurde. Die Erfüllung der Definitionskriterien ist somit nicht hinreichend für den Ansatz der entsprechenden Posten, sofern hierdurch keine entscheidungsnützlichen Informationen vermittelt werden.

Die Relevanz von Informationen kann bspw. dann eingeschränkt sein, wenn unsicher ist, ob ein Vermögenswert oder eine Schuld dem Grunde nach besteht (Existenzunsicherheit („existence uncertainty“)) und/oder eine geringe Wahrscheinlichkeit bezüglich des Zu- oder Abflusses wirtschaftlichen Nutzens vorliegt. Zur Beeinträchtigung der wirklichkeitsgetreuen Darstellung von Informationen durch Bewertungsunsicherheiten („measurement uncertainty“) führt der Board aus, dass dies nur in begrenzten Ausnahmefällen zu einem Nichtansatz führt. Unabhängig von der Entscheidung der Ansatzfrage spricht sich der Board in solchen Fällen für die Bereitstellung ergänzender Informationen bspw. im Anhang aus.

Darüber hinaus können Ansatzentscheidungen durch ein Missverhältnis zwischen dem Informationsnutzen einerseits und andererseits den Kosten, die einem Unternehmen für die Bereitstellung der Informationen entstehen, beeinflusst werden. Der IASB weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um sachverhaltsspezifische Ermessensentscheidungen handelt.

Dominanz der Definitionskriterien und Informationsvermittlung

Beobachtung

Die bestehenden Ansatzkriterien (Wahrscheinlichkeit eines künftigen wirtschaftlichen Nutzens und verlässliche Bewertung) haben in der Vergangenheit zu Problemen geführt. Einige Standards (z.B. IFRS 9 **Finanzinstrumente**) verwenden das Wahrscheinlichkeitskriterium überhaupt nicht, während in anderen Standards der Begriff „wahrscheinlich“ nicht eindeutig verwendet wird. Das Kriterium der verlässlichen Bewertung war dagegen oftmals mit der Bewertungsunsicherheit verknüpft. Daher hat der IASB das Wahrscheinlichkeitskriterium gestrichen und den Aspekt der Bewertung in das Relevanzkriterium integriert.

Hinsichtlich der neuen Ansatzkriterien stellt der Board klar, dass diese nicht die Ansatzentscheidungen von Abschlusserstellern betreffen, die sie auf Grundlage von Standards treffen, die vor dem Rahmenkonzept 2018 veröffentlicht wurden.

Ausbuchung („derecognition“)

Im bisherigen Rahmenkonzept war die Ausbuchung weder definiert noch war beschrieben, wann eine solche zu erfolgen hat. Im Zuge der Überarbeitung hatte der Board sowohl den Kontrollansatz („control approach“) als auch den Chancen-Risiken-Ansatz („risks-and-rewards approach“) diskutiert, ohne sich am Ende auf einen dieser Ansätze festzulegen. Letztlich hat der Board einen Ansatz übernommen, der von Unternehmen verlangt, dass die übertragene Komponente ausgebucht wird und etwaig zurückbehaltene Teile weiterhin erfasst bleiben, sodass diese und die Veränderungen an den Vermögenswerten und Schulden wirklichkeitsgetreu dargestellt werden. Für Fälle, in denen diese beiden Ziele nicht erreicht werden können, sieht das Rahmenkonzept Alternativen durch einen geeigneten Ausweis oder erläuternde Angaben vor.

Kapitel 6 – Bewertung

In diesem Kapitel erläutert der Board die verschiedenen Bewertungsmaßstäbe und die damit bereitgestellten Informationen, die zu beachtenden Faktoren bei der Auswahl einer Bewertungsmethode und in gesonderten Abschnitten die Bewertung von Eigenkapital sowie zahlungsstrombasierte Bewertungstechniken. Das Rahmenkonzept enthält keine detaillierten Leitlinien darüber, welcher Bewertungsmaßstab im Einzelfall angemessen ist, da dies jeweils von den zugrunde liegenden Tatsachen und Umständen abhängig ist. Insoweit distanziert sich der Board auch davon, eine Präferenz für einen bestimmten Wertmaßstab zum Ausdruck zu bringen.

Im Rahmenkonzept 2018 wird zwischen zwei Kategorien von Bewertungsmaßstäben differenziert:

1. Bewertung zu historischen Anschaffungskosten („historical cost“)
2. Bewertung zum Gegenwartswert („current value“)

Unter dem Gegenwartswert subsumiert der Board die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert („fair value“), zum Nutzungswert („value in use“) für Vermögenswerte bzw. zum Erfüllungsbetrag („fulfilment value“) für Schulden sowie zu gegenwärtigen Kosten („current cost“).

Die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert ist dabei an IFRS 13 **Bewertung zum beizulegenden Zeitwert** und die Bewertung zum Nutzungswert bzw. Erfüllungsbetrag an IAS 36 **Wertminderung von Vermögenswerten** angelehnt. Weniger gebräuchlich in den IFRS ist bislang die Bewertung zu gegenwärtigen Kosten. Der Board hat sich dennoch für die Aufnahme dieses Bewertungsmaßstabs entschieden, da seine Verwendung in der Fachliteratur zahlreiche Befürworter habe und er deshalb zumindest im Rahmenkonzept enthalten sein sollte. Definiert sind gegenwärtige Kosten eines Vermögenswerts als Kosten für einen gleichwertigen Vermögenswert, die sich aus dem Betrag der Gegenleistung ergeben, die zum Bewertungsstichtag erbracht werden müsste (zzgl. etwaiger Transaktionskosten). Mit den gegenwärtigen Kosten sind somit letztlich Wiederbeschaffungskosten gemeint. Für Schulden soll dies analog gelten (erhaltene Gegenleistung für eine gleichwertige Schuld abzgl. Transaktionskosten). Während beizulegender Zeitwert, Nutzungswert und Erfüllungsbetrag Abgangswerte („exit values“) darstellen, spiegeln die gegenwärtigen Kosten einen Zugangswert zu den Bedingungen zum Bewertungsstichtag wider.

Bewertung zu gegenwärtigen Kosten als weiterer Bewertungsmaßstab

Der IASB hat ausführliche Anmerkungen in das Rahmenkonzept aufgenommen, welche Bedeutung die grundlegenden und konkretisierenden qualitativen Merkmale für die Auswahl eines sachgerechten Bewertungsmaßstabs haben, ohne jedoch eine Rangordnung festzulegen. Eine solche Rangordnung lehnt der Board ausdrücklich ab, da die relative Bedeutung der Merkmale vom jeweiligen Sachverhalt abhänge und vielfach verschiedene Aspekte zu berücksichtigen seien. Der Board macht auch deutlich, dass Bewertungsunsicherheiten einer wirklichkeitsgetreuen Darstellung nicht entgegenstünden.

Das Eigenkapital als Saldo der Buchwerte aller angesetzten Vermögenswerte und Schulden wird nicht bewertet und stellt somit einen Residualwert dar. Gleichwohl räumt das Rahmenkonzept die grundsätzliche Möglichkeit ein, dass einzelne Eigenkapitalklassen (bspw. Stammaktien und Vorzugsaktien) oder einzelne Bestandteile des Eigenkapitals (bspw. einzelne Rücklagen) direkt bewertet werden. Da es sich beim Eigenkapital aber letztlich um einen Residualwert handelt, ist es zwingend erforderlich, dass zumindest eine Eigenkapitalklasse bzw. eine Eigenkapitalgruppe keiner direkten Bewertung unterliegt.

Kapitel 7 – Darstellung und Angaben

Dieses Kapitel enthält Ausführungen zur Bedeutung von Darstellung und Angaben als Kommunikationsinstrument, zu den Zielen und Prinzipien von Darstellung und Angaben sowie zur Klassifizierung und Zusammenfassung von Bilanz-, Ertrags- und Aufwandsposten.

Der Board führt erstmalig Konzepte ein, die beschreiben, wie Informationen in Abschlüssen darzustellen und offenzulegen sind. Diese sollen dem Board bei der Entwicklung von Vorschriften in Standards und den Unternehmen bei der Informationsbereitstellung behilflich sein. Weiterführende, ebenfalls neu aufgenommene Leitlinien sollen dem Board dazu dienen, Entscheidungen bzgl. der Erfassung von Ertrag und Aufwand in der Gewinn- oder Verlustrechnung oder im sonstigen Ergebnis einschließlich einer späteren Umgliederung („recycling“) zu treffen.

Hierzu hat der IASB klargestellt, dass die Darstellung von Gewinn und Verlust die primäre Informationsquelle über die Ertragskraft eines Unternehmens in der jeweiligen Periode ist. Insoweit ist die Erfassung von Erträgen und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung die Regel, wohingegen die Erfassung im sonstigen Ergebnis die Ausnahme darstellt. Von dieser Ausnahmeregelung kann der Board bei der Entwicklung von Standards Gebrauch machen, wenn dies zu relevanteren oder wirklichkeitsgetreueren Informationen über die Ertragslage der Periode führt. Bzgl. der Umgliederung der im sonstigen Ergebnis erfassten Ergebnisbestandteile stellt der Board analoge Überlegungen an. Grundsätzlich ist eine Umgliederung vom sonstigen Ergebnis in die Darstellung von Gewinn oder Verlust in der Periode vorzunehmen, in der dies zu relevanteren oder wirklichkeitsgetreueren Informationen über die Ertragslage führt. Ist ein solcher Zeitpunkt nicht eindeutig identifizierbar, kann der Board von einer Umgliederung absehen. Obwohl der Board zu verstehen gibt, dass es sich auch im neuen Rahmenkonzept nicht um eine robuste, konzeptionelle Definition von Gewinn oder Verlust oder sonstigem Ergebnis handele und auch eine Auflistung sämtlicher in die Darstellung von Gewinn oder Verlust aufzunehmender Posten nicht möglich erscheine, sieht er die neuen Leitlinien als wesentliche Verbesserung im Vergleich zu den bisherigen an.

Vorrang der Erfassung von Erträgen und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung

Kapitel 8 – Kapital- und Kapitalerhaltungsgrundsätze

Dieses Kapitel wurde im Wesentlichen unverändert aus dem bisherigen Rahmenkonzept übernommen. Von einer Überarbeitung der Kapital- und Kapitalerhaltungskonzepte im Rahmen dieses Projektes hat der IASB aus Praktikabilitäts- und Zeitgründen abgesehen. Er will sich bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt dieses Themas annehmen. Somit verbleibt es im Rahmenkonzept bis auf Weiteres bei der Beschreibung zweier grundlegender Konzepte, zum einen des auch den IFRS zugrunde liegenden finanziellen Kapitalkonzepts (Kapital als Eigenkapital) und zum anderen des physischen Kapitalkonzepts, das auf die produktive Leistungsfähigkeit eines Unternehmens abzielt.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581

jensberger@deloitte.de

Dr. Heike Bach

Tel: +49 (0)69 75695 6470

hbach@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an
mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen
zum Inhalt haben, dieser Newsletter an
andere oder weitere Adressen geschickt
werden soll oder Sie ihn nicht mehr
erhalten wollen.

Deloitte.

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basis-tarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbündeten Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 263.900 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.